**Checkliste: Lohnpfändung und Ablauf des Verfahrens**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Beteiligte** | * Beteiligte Personen bei einem Lohnpfändungsverfahren sind die Arbeitnehmer als Schuldner, die Gläubiger des Arbeitnehmers und der Arbeitgeber als Drittschuldner | ❏ |
| **Überblick** | * Zu den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zählt die Vorpfändung nach § 845 ZPO (vorübergehendes Zahlungsverbot zur Sicherung des Gläubigeranspruchs), das Verbot zur Überweisung und Pfändung und die Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO (Aufforderung zur Auskunft) | ❏ |
| **Vorpfändung** | * Es muss ein vollstreckbarer Titel als Grundlage gegeben sein * Bewirkung durch Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung an Arbeitgeber * Wirkungen:   + Der Gläubiger bekommt das Pfandrecht, sofern binnen 1 Monats die Pfändung bewirkt wird   + Der Arbeitnehmer verfügt nicht mehr über seinen Anspruch auf Vergütung   + Dem Arbeitgeber ist es untersagt, pfändbare Vergütungsanteile an den Arbeitgeber auszuzahlen * Die Wirkungen entfallen, wenn die Pfändung nicht binnen 1 Monats bewirkt wird bzw. eine neue Vorpfändung erfolgt | ❏ |
| **Überweisungs- und Pfändungsbeschluss** | * Grundlage hierfür ist die Vollstreckungsklausel und ein vollstreckbarer Titel * Der Beschluss wird durch die Zusendung an den Arbeitgeber bewirkt * Wirkungen:   + Der Arbeitnehmer hat sich jeder Verfügung über seine Forderungen zu enthalten   + Dem Arbeitgeber ist es untersagt, pfändbare Vergütungsanteile an den Arbeitgeber auszuzahlen und er muss pfändbare Teile der Vergütung an den Gläubiger auszahlen * Die Wirkungen entfallen, wenn das Gericht die Forderung ablehnt oder der Gläubiger die Forderung begleicht | ❏ |
| **Erklärung des Drittschuldners** | * Der Drittschuldner muss über die gepfändete Forderung den Gerichtsvollzieher oder den Gläubiger informieren, wenn der Arbeitgeber vom Gläubiger aufgefordert wird und diese Forderung in der Zustellungsurkunde steht * Die Frist beträgt 14 Tage und gilt ab der Zustellung des Überweisungs- und Pfändungsbeschlusses * In dem Beschluss steht * ob und inwieweit andere Personen Ansprüche an die Forderung stellen, * ob und inwieweit der Beschäftigte die Forderung als begründet anerkennt und * ob und warum die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist | ❏ |
| **Möglichkeiten des Drittschuldners, sich zu verteidigen** | * Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, alle Einwände geltend zu machen, die ihm zu dem Zeitpunkt der Pfändung gegenüber dem Schuldner zustanden: Aufrechnung, Nichtigkeit, Verjährung, Erlöschen der Forderung, Ablauf der tariflichen Ausschluss- oder Verfallfrist, Umsetzung des Vergütungsanspruchs | ❏ |